

# **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe in Bad Doberan und Althof vom 15.10.2024

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Bad Doberan und Althof. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

#### **1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an**

##### Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	810,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	32,40 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	589,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	29,45 EUR

##### Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre	2.020,00 EUR
Partnergemeinschaftsanlage für 20 Jahre	4.040,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Partnergemeinschaftsanlage je Grabbreite und Jahr	202,00 EUR

##### Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für Säрге und Urnen für 25 Jahre	2.525,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	101,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

## 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 48,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Wasser- und Müllgebühren
- b) Versicherungen/Berufsgenossenschaft
- c) Verkehrssicherungsmaßnahmen
- d) Benzin und Betriebsmittel
- e) Porto- und Telefonkosten
- f) Maschinen- und Gerätekosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

## 3. Bestattungsgebühren

-für Sargbestattungen	617,00 EUR
-für Urnenbeisetzungen	339,00 EUR
-Träger	35,00 EUR

## 4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (inkl. Dekoration und Reinigung)	250,00 EUR
--	------------

## 5. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	11,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	39,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	27,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	39,75 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	2,75 EUR

## 6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	230,00 EUR
Gebühr zur Ausgrabung eines Sargs	700,00 EUR

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 7




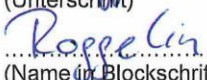

### Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 26.03.2019 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bad Doberan am 15.10.2024

 ..... (Unterschrift)	 (Stempel)	 ..... (Unterschrift)
 ..... (Name in Blockschrift)		 ..... (Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates		weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ..... 3. November 2024 .....